

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BREITBANDVERSORGUNGS- GESELLSCHAFT IM LANDKREIS SIGMARINGEN mbH & Co. KG**

### **§1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen (im Folgenden BLS genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BLS diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens BLS schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von BLS gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von BLS abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen BLS und dem AN zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu schließen.
- (3) Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen BLS und dem AN, wie z.B. Leistungsverzeichnisse oder Bauleistungsverträge, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

### **§2 Bestellung, Auftragserteilung**

- (1) Sobald die Bestellung einer Leistung von Seiten BLS erfolgt, ist der AN verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von max. 5 Arbeitstagen nach Eingang, durch Zusendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen.
- (2) BLS kann bezgl. des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Ergeben sich durch die Vertragsänderung Auswirkungen auf Preis und/oder Lieferzeit, so sind diese unverzüglich durch den AN anzuzeigen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf allen Auftragspapieren (Bestätigung, Lieferschein und Rechnung) die Bestellnummer sowie Artikelnummern (sofern vorhanden) aufzuführen. Der Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein beizufügen. Unterlässt der AN dies, hat BLS für etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

### **§3 Preise**

- (1) Die in der Bestellung festgelegten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung bindend.
- (2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben, sofern zwischen den Vertragspartnern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Lieferstelle, verzollt incl. geeigneter Verpackung zu erfolgen.

### **§4 Liefer- und Leistungszeit, Gefahrtragung**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich BLS vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei BLS auf Kosten und Gefahr des AN.
- (2) Der AN ist verpflichtet, BLS unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten zur Einhaltung der Termine sind durch den AN zu tragen.
- (3) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.
- (4) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen des AN durch BLS. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AN. Dieser hat auch die Kosten einer Transportversicherung zu tragen.
- (5) Eine Abnahme erfolgt beim Werkvertrag immer schriftlich mittels Abnahmeprotokoll.

### **§5 Vertragsstrafen**

- (1) Im Falle einer Terminüberschreitung, die nicht durch BLS zu vertreten ist, ist BLS berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des gesamten Auftragswertes (netto) pro angefangene Arbeitswoche, jedoch maximal nicht mehr als 10% des gesamten Auftragswertes (netto) zu verlangen. Der Vorbehalt ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem AN zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

### **§6 Ausführungsmaßstab, Genehmigungen**

- (1) Der AN verpflichtet sich, die üblichen Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- Fernwärme- Strom- und Wasserwirtschaft, zu beachten.
- (2) Der AN verpflichtet sich ferner, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen beizubringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten von BLS.

### **§7 Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag**

- (1) In Fällen höherer Gewalt kann BLS ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihm bestimmten Zeitpunkt, verlangen.
- (2) Sollte der AN das Insolvenzverfahren beantragen oder aufgrund eines Antrages von BLS oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden, stehen BLS die in Absatz 1 beschriebenen Rechte ebenfalls zu.

### **§8 Dokumente**

- (1) Alle Zeichnungen, technische Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwendungshandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom AN anzufertigenden oder zu liefernden Dokumente sind in deutscher Sprache auszustellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der AN hat spätestens mit Abschluss der Lieferungen oder Leistungen sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum von BLS über.
- (3) BLS behält sich vor, sämtliche Aufträge von BLS betreffende und vom AN erstellte Pläne, Dokumente und Daten anzufordern. Der AN ist zur Herausgabe dieser Daten und Dokumente verpflichtet.

### **§9 Sach- und Rechtsmängel**

- (1) Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. neu zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. BLS kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.
- (2) Für die Rechte von BLS bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der Anlieferung der Waren bei BLS bzw. bei Abnahme der Leistungen.
- (3) Für Teile der Lieferung, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebestellte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit der Abnahme neu zu laufen.

### **§10 Haftung**

- (1) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) BLS setzt voraus, dass der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen € je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden pauschal, für Personenschäden unbegrenzt unterhält. Weitergehende Schadensersatzansprüche von BLS bleiben hiervon unberührt. Der AN weist BLS diese Versicherung auf Wunsch nach.

### **§11 Eigentum**

- (1) Sofern BLS Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der AN das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum von BLS. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für BLS vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien, welche im Eigentum von BLS stehen, mit anderen, BLS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BLS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Die in Absatz 1 beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf von BLS bereitgestellte Sachen, die vom AN mit anderen, BLS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet werden.

### **§12 Schutzrechte**

- (1) Sämtliche BLS überlassenen Dokumente, Unterlagen, Software und sonstigen Informationen gehen vollumfänglich in das Eigentum von BLS zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über. Dabei wird klargestellt, dass die mittels Datenträger BLS zur Verfügung gestellten Informationen von BLS auch uneingeschränkt für die Eigennutzung verwendet werden können.
- (2) Der AN sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (3) Der AN stellt BLS von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die BLS in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Eventuelle Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

### **§13 Rechnungsstellung, Zahlung**

- (1) Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten von BLS an dessen Anschrift zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Zahlungsverzögerungen durch unvollständige Belege sind nicht durch BLS zu vertreten.
- (2) Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn BLS aufrechnet oder Zahlungen berechtigterweise z.B. auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang bei BLS, jedoch nicht vor Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung und Übergabe der geschuldeten Dokumentation.
- (3) Stundenlohnarbeiten werden, soweit von BLS angefordert, nur nach bestätigten Stundennachweisen zu den von BLS anerkannten Stundensätzen vergütet. Nicht vereinbarte Mehraufwendungen sind vom AN anzumelden und schriftlich von BLS freizugeben.

### **§14 Forderungsabtretung**

- (1) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen BLS aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BLS zulässig.

### **§15 Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehungen erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer des AN sind durch den AN entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die unter Absatz 1 beschriebenen Regelungen gelten auch für den Vertragsabschluss an sich.
- (3) Der AN sichert zu, dass sämtliche Informationen, personenbezogene Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Auftragserteilung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und in keiner Form außerhalb ausdrücklicher Vereinbarungen mit BLS verwendet werden (Zweckbindung). Der AN wird daher alle erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ergreifen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

### **§16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist die von BLS angegebene Lieferanschrift, der Leistungsort oder die Verwendungsstelle.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
- (3) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (4) Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz der BLS der Gerichtsstand. BLS ist jedoch berechtigt, auch den Gerichtsstand am Sitz des AN zu wählen.
- (5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.